Villingen-Schwenningen

S A T Z U N G

über die örtlichen Bauvorschriften

für das Gebiet

"Strangen"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2002 eine Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Gebiet "Strangen“ im Stadtbezirk Schwenningen beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planbild der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 2).

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

1.) dem Übersichtplan im Maßstab 1 : 5000 vom 19.11.2002,

2.) dem Planbild im Maßstab 1 : 1000 vom 19.11.2002 und

3.) dem Textteil vom 19.11.2002 .

Der Satzung ist die Begründung vom 19.11.2002 beigefügt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 der LBO-BW handelt der, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19. Dezember 2002

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister